

Bebauungsplan Nr. 57

(Siehe 3. Änder. des Bebauungsplanes Nr. 57)

für die Grundstücke beiderseits der Berliner Straße von Haus Nr. 32 bis 69 bzw. Haus Nr. 105 bis 132, beiderseits des Schollendamms von Haus Nr. 49 bis 121, beiderseits des Gesinenweges von Haus Nr. 4 bis 9 bzw. Haus Nr. 30 bis 33 und Flurstück 173 der Flur 42, für die Hausgrundstücke Nr. 2, 30 und 31 am Katharinenweg und für die Grundstücke an der Hedwigstraße und Amalienstraße zwischen dem Schollendamm und den Grundstücken der Waltraudstraße in Delmenhorst.

Maßstab 1:1000

- Legende:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 außer Kraft.
- a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.
- b) Bauweise, Baugrenzen**
- Offene Bauweise
Baugrenze
Geschloßgrenze
- c) Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf**
- Schule (Volksschule)
- d) Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
- e) Grünflächen**
- Öffentliche Grünflächen
- f) Sonderfestsetzungen**
- In den Mischgebieten sind Wohnungen nur bis in eine Bautiefe von 18m hinter den straßenseitigen Baugrenzen zulässig.
Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht errichtet werden.
Auf den nicht überbaubaren Flächen der Flurstücke 139, 140 und 161 zwischen der Berliner Straße und dem Schollendamm ist für den bestehenden Gartenbaubetrieb die Errichtung von Gewächshäusern als Ausnahme zulässig.
Die Baugründe an der Planstraße A dürfen mit ihren Zufahrten und Erschließungsanlagen nur an diese Straße angeschlossen werden.
- g) Vorhandene oberirdische Versorgungsanl.**
- 20 KV - Freileitung (gilt nicht als Festsetzung)
Auf einzuhaltende Sicherheitsabstände nach den VDE - Bestimmungen wird hingewiesen.

Aufstellung nach § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Delmenhorst am 4. Januar 1963 beschlossen.

Der Oberstadtdirektor:
gez. Dr. Rathje

Siegel

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet.
Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt.
Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.
Delmenhorst, den 24. September 1967

Stadtplanungsamt

Siegel

gez. Schäfer
Stadtbauamtmann

Bearbeitet:
Delmenhorst, den 24. September 1967
Stadtbauamt

Stadtplanungsamt

gez. Tamsen
Stadtbaurat

gez. Schäfer
Stadtbauamtmann

Öffentliche Auslegung vom 14.11.1968 bis 16.12.1968 nach § 2(6) des Bundesbaugesetzes.

Der Oberstadtdirektor:
gez. Dr. Rathje

Siegel

Im Auftrage:
gez. Onnen

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß Verfügung vom 9. April 1969 Der Präsident des Nieders. Verw.-bezirks Oldenburg Oldenburg, den 9. April 1969

Öffentlich ausgelegt und am 23.4.1969 bekanntgemacht nach § 12 des Bundesbaugesetzes. Die Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Delmenhorst, den 24.4.1969

Der Oberstadtdirektor:
gez. Mehrstens

